

# RS Vwgh 2002/4/23 2001/11/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2002

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §8 Abs1;

FSG 1997 §8 Abs2;

FSG-GV 1997 §18 Abs1;

FSG-GV 1997 §18 Abs2;

## Rechtssatz

Im Einzelfall muss nachvollziehbar sein, warum Testergebnisse außerhalb der Norm liegen. Um aus Testergebnissen das Fehlen der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit ableiten zu können, bedarf es der Angabe der der Beurteilung zugrunde gelegten, nach den Erkenntnissen der Verkehrspsychologie maßgebenden Grenzwerte (siehe dazu u.a. die hg. Erkenntnisse vom 20. März 2001, Zl. 99/11/0101, und vom 20. September 2001, Zl.99/11/0162, mwN). Diesen Anforderungen entsprechen die Begründung des angefochtenen Bescheides, das diesem zugrunde liegende amtsärztliche Gutachten und die diesem Gutachten zugrunde liegende verkehrspsychologische Stellungnahme nicht; ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110102.X01

## Im RIS seit

25.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)